

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar **Publikationsdatum:** SHAB, KABZH 04.12.2020 **Meldungsnummer:** KK04-000016070

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Hottingen-Zürich, Witikonerstrasse 15, 8032 Zürich

Kollokationsplan und Inventar ENTELECHIA AG in Liquidation

Schuldner:

ENTELECHIA AG in Liquidation CHE-367.814.262 Hegibachstrasse 56 8032 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG. **Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Auflagestelle:

Konkursamt Hottingen-Zürich, Witikonerstrasse 15, 8032 Zürich

Kontaktstelle für Beschwerden:

Bezirksgericht Zürich Postfach 8036 Zürich

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Bezirksgericht Zürich Postfach 8036 Zürich

Bemerkungen:

In der konkursamtlichen Liquidation der ENTELECHIA AG liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hottingen-Zürich zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Zürich rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Hottingen-Zürich schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.